

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Dortmund Graduate School of Physics“
der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Rechtsstellung, Name

§ 2 Ziel

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Vorstand

§ 7 Sprecher*in und stellvertretende*r Sprecher*in

§ 8 Geschäftsführer*in und stellvertretende*r Geschäftsführer*in

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 11 Wissenschaftliche Vernetzung und Kommunikation

§ 12 Internationalisierung

§ 13 Promotion und Familie

§ 14 Nachhaltige Nutzung von Forschungsdaten

§ 15 Entwicklung der Karriere von Promovierenden

§ 16 Promovierendenstatistik

§ 17 Abstimmung mit weiteren strukturierten Ausbildungsprogrammen

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Promotionsordnung der Fakultät Physik sieht eine strukturierte Promotion für alle Promovierenden vor. Zu diesem Zweck hat die Fakultät Physik eine Graduiertenschule eingerichtet. Deren Organisation, Aufgaben und Angebote werden in dieser Ordnung geregelt. Die Verabschiedung und die Änderung dieser Ordnung obliegen dem Fakultätsrat.

§ 1 Rechtsstellung, Name

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG und trägt den Namen „Dortmund Graduate School of Physics“. Sie orientiert sich an den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) formulierten Prinzipien wirksamer Karriereunterstützung in der Wissenschaft¹ und setzt das in § 10 der Promotionsordnung genannte strukturierte Promotionsprogramm um.

§ 2 Ziel

- (1) Übergeordnetes Ziel der Graduiertenschule ist die Sicherstellung von hochwertigen Rahmenbedingungen für Promotionen an der Fakultät Physik. Um dieses Ziel zu erreichen, ergreift die Graduiertenschule folgende Maßnahmen:
- a) die Weiterentwicklung des strukturierten Promotionsprogramms,
 - b) die Sicherstellung der Qualität der Betreuung von Promovierenden mithilfe messbarer Indikatoren,
 - c) die fachliche und überfachliche Qualifikation der Promovierenden,
 - d) die Förderung der Bildung von wissenschaftlichen Netzwerken und der Wissenschaftskommunikation,
 - e) die Förderung der Internationalisierung,
 - f) die Unterstützung von Promovierenden mit Familie,
 - g) die Sicherstellung der nachhaltigen Nutzbarmachung von Forschungsdaten sowie
 - h) die Schaffung von Angeboten zur Entwicklung der Karriere von Promovierenden.
- (2) Die Graduiertenschule stellt außerdem die Einbettung von und Ankopplung an weitere strukturierte Ausbildungsprogramme, z.B. Graduiertenkollegs, sicher. Damit soll eine unnötige Zusatzbelastung der Promovierenden vermieden werden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Graduiertenschule sind

- a) die Umsetzung der in § 2 genannten Maßnahmen,
- b) die Aufbereitung und Bereitstellung aller relevanten Informationen für Promovierende und Betreuer*innen auf geeigneten Plattformen,
- c) die Pflege der Außendarstellung, z.B. auf Webseiten,
- d) die Organisation von Informationsveranstaltungen für Promotionsinteressierte,
- e) die Unterstützung der Promovierenden in Anliegen mit Bezug auf die Promotion und die Vermittlung an Einrichtungen der TU Dortmund bei allgemeinen Anliegen, z.B. an die Stabsstelle Chancengleichheit, Familie und Vielfalt, an die Ombudspersonen der TU Dortmund oder das Referat Internationales,
- f) die Zusammenstellung und Bewerbung von Qualifikationsmaßnahmen z.B. des Graduiertenzentrums der TU Dortmund, des Zentrums für Hochschulbildung und der Research Academy Ruhr,
- g) die Bewerbung und ggf. Vermittlung von Weiterbildungsangeboten und Führungstrainings für Betreuer*innen,
- h) die Erhebung einer Statistik über die Promotionsprojekte sowie
- i) die Unterstützung bei der Organisation eines jährlichen Promovierendentreffens.

¹ https://www.dfg.de/foerderung/wissenschaftliche_karriere/karriereunterstuetzung/index.html

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduiertenschule sind
 - a) alle nach § 8 der Promotionsordnung als Betreuer*innen in einem Promotionsverfahren zulässigen Personen, die Mitglied der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund sind,
 - b) die Promovierenden der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund, die nach § 6 der Promotionsordnung nach dem 31.12.2022 zur Promotion zugelassen worden sind,
 - c) Promovierende der Fakultät Physik, die vor dem 01.01.2023 zugelassen worden sind und gemäß Abs. 2 als Mitglied in die Graduiertenschule aufgenommen worden sind,
 - d) der*die Geschäftsführer*in und der*die stellvertretende Geschäftsführer*in der Graduiertenschule,
 - e) die der Graduiertenschule zugeordneten Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag in die Graduiertenschule aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die nicht der Fakultät Physik angehörenden Hochschullehrer*innen sowie sonstige Personen, die mit der Betreuung von Promovierenden gemäß § 8 der Promotionsordnung betraut worden sind. Zudem können auf Antrag auch Promovierende der Fakultät Physik aufgenommen werden, die bereits vor dem 01.01.2023 zur Promotion zugelassen worden sind. Der Vorstand prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 und entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Beim Wechsel einer*eines Betreuerin*Betreuers an eine andere Hochschule oder bei der Versetzung in den Ruhestand besteht die Mitgliedschaft dieser*dieses Betreuerin*Betreuers in der Graduiertenschule grundsätzlich bis zum Abschluss aller an der Technischen Universität Dortmund von ihr*ihm betreuten und noch laufenden Promotionsverfahren bis zu deren Abschluss weiter. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- (4) Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Promovierenden in der Graduiertenschule richten sich nach § 11 der Promotionsordnung.
- (5) Mitglieder der Graduiertenschule, die nicht zugleich Mitglied der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund sind, nehmen an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

§ 5 Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind

- a) der Vorstand,
- b) der*die Sprecher*in und der*die stellvertretende Sprecher*in,
- c) der*die Geschäftsführer*in und der*die stellvertretende Geschäftsführer*in sowie
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus
 - a) fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG,

- b) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG, wobei ein Mitglied eine nach § 8 der Promotionsordnung als Betreuer*in zulässige Person und ein Mitglied Doktorand*in sein muss,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG sowie
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG, das Doktorand*in ist.

Für die in Satz 1 lit. a), c) und d) genannten Gruppen wird zudem je ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Für die in Satz 1 lit. b) genannte Gruppe werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt, wobei ein stellvertretendes Mitglied eine nach § 8 der Promotionsordnung als Betreuer*in zulässige Person und ein stellvertretendes Mitglied Doktorand*in sein muss.

- (2) Sofern der in Abs. 1 Satz 1 lit. d) genannten Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands kein Mitglied der Graduiertenschule angehört oder bei der Wahl kein Mitglied dieser Gruppe kandidiert, ist diese Gruppe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht im Vorstand der Graduiertenschule vertreten. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 lit. b) auf drei Mitglieder, wobei ein Mitglied eine nach § 8 der Promotionsordnung als Betreuer*in zulässige Person sein muss und zwei Mitglieder Doktorand*innen sein müssen. Gehört der in Abs. 1 Satz 1 lit. d) genannten Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands lediglich ein Mitglied der Graduiertenschule an oder kandidiert lediglich ein Mitglied dieser Gruppe bei der Wahl, so stellt diese Gruppe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kein stellvertretendes Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen nach Gruppen getrennt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Gruppenmitglieder. Die Zusammensetzung des Vorstands ist bekannt zu geben. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Vorstands erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit; Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der in Abs. 1 Satz 1 lit. a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder dieser Gruppen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des in Abs. 1 Satz 1 lit. d) genannten Vorstandsmitglieds und des stellvertretenden Vorstandsmitglieds dieser Gruppe beträgt ein Jahr. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 beträgt die Amtszeit des Vorstandsmitglieds unter den Vertreter*innen der Doktorand*innen in der in Abs. 1 S. 1 lit. b) genannten Gruppe, das die wenigsten Stimmen erhalten hat, abweichend von Satz 1 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die erstmalige Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands erfolgt abweichend von Abs. 3 durch den Fakultätsrat der Fakultät Physik nach Gruppen getrennt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Gruppenmitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands beträgt abweichend von Abs. 4 nach der erstmaligen Wahl des Vorstands nach Satz 1 ein Jahr.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Graduiertenschule. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der Graduiertenschule, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Wahl der*des Sprecherin*Sprechers und der*des stellvertretenden Sprecherin*Sprechers,
 - b) die Bestellung einer*eines Geschäftsführerin*Geschäftsführers und einer*eines stellvertretenden Geschäftsführerin*Geschäftsführers,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern in die Graduiertenschule.

- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand tagt für die Mitglieder der Graduiertenschule nach § 4 öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers.

§ 7 Sprecher*in und stellvertretende*r Sprecher*in

- (1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) eine*n Sprecher*in und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des Sprecherin*Sprechers oder der*des stellvertretenden Sprecherin*Sprechers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit; Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der*Die Sprecher*in leitet die Graduiertenschule und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie*er ist Vorsitzende*r des Vorstands.
- (3) Der*Die Sprecher*in leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Im Fall der Verhinderung wird der*die Sprecher*in von dem*der stellvertretenden Sprecher*in vertreten.

§ 8 Geschäftsführer*in und stellvertretende*r Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand bestellt eine*n Geschäftsführer*in und eine*n stellvertretende*n Geschäftsführer*in für die Graduiertenschule.
- (2) Dem*Der Geschäftsführer*in obliegen die administrativen Aufgaben der Graduiertenschule, soweit sie nicht im Rahmen dieser Ordnung dem Vorstand oder dem*der Sprecher*in zugewiesen sind.
- (3) Zu den Aufgaben der*des Geschäftsführerin*Geschäftsführers gehören insbesondere
 - a) die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - b) die Information der Mitglieder,
 - c) die Qualitätssicherung der erstellten Berichte sowie
 - d) die Erstellung von Promovierendenstatistiken.
- (4) Im Fall der Verhinderung wird der*die Geschäftsführer*in von dem*der stellvertretenden Geschäftsführer*in vertreten.
- (5) Abweichend von Abs. 3 lit. a) erfolgt die erstmalige Einberufung einer Vorstandssitzung nach Errichtung der Graduiertenschule durch den*die Dekan*in der Fakultät Physik.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen; die Einberufung hat in schriftlicher oder elektronischer Form durch den*die Geschäftsführer*in spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Graduiertenschule dies verlangt. Das Anliegen auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll der Geschäftsführung angetragen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und berät diesen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität der Betreuung soll durch mehrere Maßnahmen sichergestellt werden:
 - a) regelmäßige Gespräche zwischen dem*der Betreuer*in und dem*der Promovierenden,
 - b) regelmäßige Vorträge zum Stand der eigenen Arbeit sowie
 - c) regelmäßiges Verfassen von kurzen schriftlichen Berichten.

Die Details dieser Maßnahmen sind in der Betreuungsvereinbarung im Einklang mit § 8 Abs. 6 der Promotionsordnung zu regeln. Vordrucke der Betreuungsvereinbarung und der erforderlichen Anlagen (Projektskizze, beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Grundsätze guter Promotionsbetreuung) werden auf der Webseite der Graduiertenschule zur Verfügung gestellt.

- (2) Die schriftlichen Berichte sind jährlich nach jeweils 12 Monaten anzufertigen. Vordrucke der Berichtsformulare finden sich auf der Webseite der Graduiertenschule. Die Berichte sollen, wenn möglich, digital ausgefüllt werden. Die Berichte werden von dem*der Promovierenden sowie den Betreuer*innen besprochen und unterschrieben. Sie werden unaufgefordert an den*die Geschäftsführer*in der Graduiertenschule geschickt. In besonderen Fällen (wie z.B. längere Krankheit) oder Änderungen der Familiensituation können mit den Betreuer*innen in Abstimmung mit dem*der Geschäftsführer*in der Graduiertenschule Fristverschiebungen vereinbart werden.
- (3) Die Berichte werden von dem*der Geschäftsführer*in der Graduiertenschule gesichtet und archiviert. Unklare und unvollständige Berichte werden zur Überarbeitung an die Promovierenden zurückgesandt. Berichte, die Handlungsbedarf erkennen lassen, werden dem Promotionsausschuss weitergeleitet, um potentielle Probleme in der Promotion bzw. der Betreuungssituation zu erkennen und weitere Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Wissenschaftliche Vernetzung und Kommunikation

- (1) Die Promovierenden sind angehalten, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit zu publizieren. Dies soll gemäß der gängigen Praxis der entsprechenden Disziplin geschehen, typischerweise in begutachteten Journalen.
- (2) Der Aufbau eines persönlichen Netzwerkes sowie die Kommunikation der eigenen Forschung sind wichtige Aspekte im Aufbau einer wissenschaftlichen Karriere. Promovierende sollten

daher die Möglichkeit bekommen, ihre Ergebnisse auf internationalen Fachtagungen und Konferenzen vorzustellen und an Schulen für Promovierende teilzunehmen.

- (3) Da der Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft immer wichtiger wird, sollte den Promovierenden die Gelegenheit gegeben werden, sich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu engagieren, z.B. am Tag der offenen Tür, speziellen Programmen oder Publikums-Vorträgen.
- (4) Zum einfachen Austausch untereinander und zur Bildung fakultätsinterner Netzwerke unterstützt die Graduiertenschule die Organisation von jährlich stattfindenden Promovierendentreffen.

§ 12 Internationalisierung

- (1) Die Promotionsphase bietet typischerweise sehr gute Gelegenheiten, Erfahrungen im Bereich der Internationalisierung zu sammeln. Promovierende sollen daher die Möglichkeit bekommen, an internationalen Tagungen und Schulen teilzunehmen.
- (2) Wenn das Promotionsprojekt es zulässt, sollten auch Forschungsaufenthalte an anderen, auch internationalen Standorten in Erwägung gezogen werden, z.B. im Rahmen von Kollaborationen oder einem Erfahrungsaustausch.
- (3) Um internationalen Promovierenden die Teilnahme an der Graduiertenschule zu erleichtern, sollen sämtliche organisatorischen Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden. Alle mit der Graduiertenschule verbundenen administrativen Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache angeboten. Die Dozierenden sind angehalten, Lehrveranstaltungen für Promovierende in englischer Sprache anzubieten.

§ 13 Promotion und Familie

Die Graduiertenschule unterstützt Promovierende mit Familie. Neben den allgemeinen Unterstützungsangeboten der Fakultät Physik und der Technischen Universität Dortmund bietet die Graduiertenschule in Absprache mit dem*der Betreuer*in

- a) Teilzeitangebote und eine flexible Arbeitszeitgestaltung,
- b) Unterstützung vor Ort, z.B. durch die Hilfe beim Finden von Kinderbetreuung und die Anschaffung von Spielmaterial, sowie
- c) Unterstützung bei Reisen, z.B. finanzielle Unterstützung für eine mitreisende Betreuungsperson.

§ 14 Nachhaltige Nutzung von Forschungsdaten

Die Mitarbeitenden an Forschungsprojekten sind angehalten, Forschungsdaten entlang der FAIR-Prinzipien und gemäß den Grundsätzen des Forschungsdatenmanagements an der TU Dortmund² nachhaltig nutzbar zu machen. Die während der Promotion erzeugten Daten sollen so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig mit anderen Forschenden geteilt werden. Die Promovierenden verpflichten sich daher zur langfristigen, nachvollziehbaren Speicherung und Dokumentation der für die Promotion wichtigen Daten, um die Qualität und Validität der Grundlagen der Promotionsschrift überprüfbar zu machen.

²<https://www.tu-dortmund.de/forschung/forschungsdatenmanagement/grundsaeetze-des-forschungsdatenmanagements/>

§ 15 Entwicklung der Karriere von Promovierenden

- (1) Neben der Begleitung der Promotionsvorhaben setzt sich die Graduiertenschule zum Ziel, die Entwicklung der Karriere der Promovierenden zu fördern. Neben der Vermittlung allgemeiner Angebote sind die Betreuer*innen von Promotionen angehalten, individuelle Fördermaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Betreuer*innen von Promotionen sind angehalten, die Promovierenden im Hinblick auf eine wissenschaftliche Karriere zu beraten, z.B. durch das Herstellen von Kontakten aus dem Netzwerk der Betreuungsperson oder durch die Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Förderantrags.
- (3) Die Betreuer*innen sollen auch die Nominierung von geeigneten Promovierenden für wissenschaftliche Preise der Technischen Universität Dortmund oder anderer Vereinigungen erwägen. Die Graduiertenschule informiert hier über verschiedene Möglichkeiten.
- (4) Die Betreuer*innen sollen Promovierende auch im Hinblick auf eine Karriere in der Industrie oder Wirtschaft unterstützen, z.B. durch das fakultative Schreiben eines Arbeitszeugnisses. Die Graduiertenschule unterstützt die Promovierenden zusätzlich durch Hinweise auf entsprechende Jobbörsen und Veranstaltungen.

§ 16 Promovierendenstatistik

Der*Die Geschäftsführer*in der Graduiertenschule erstellt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Vorgaben des Hochschulstatistikgesetzes eine jährliche Statistik der Promovierenden der Fakultät Physik. Zur Gewinnung der Daten wird ein Abschlussbericht von den Promovierenden nach der Disputation ausgefüllt. Vordrucke des Abschlussberichts finden sich auf der Webseite der Graduiertenschule. Der Bericht soll, wenn möglich, online ausgefüllt werden.

§ 17 Abstimmung mit weiteren strukturierten Ausbildungsprogrammen

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen von Promovierenden, welche gleichzeitig Mitglied eines weiteren strukturierten Ausbildungsprogramms (z.B. als Mitglied eines Graduiertenkollegs) sind, können die Betreuer*innen in diesen Fällen gemäß § 10 Abs. 8 der Promotionsordnung auch im Rahmen dieser Programme erbrachte Leistungen für das strukturierte Promotionsprogramm anerkennen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 26.10.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Dezember 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer